Erläuterungen zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit dies vertretbar und geboten ist. Im Übrigen sind Steuern heranzuziehen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten sind damit grundsätzlich auszuschöpfen.

Die Hansestadt Stendal betreibt die Straßenreinigung für die im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung festgelegten Straßen als öffentliche Einrichtung. Für deren Benutzung werden gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) Benutzungsgebühren erhoben.

2. Kostenermittlung und Kalkulationszeitraum

Die Kosten der öffentlichen Einrichtung sind nach § 5 Abs. 2 KAG LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die aktuelle Kalkulation stützt sich auf die Ist-Kosten der Jahre 2023 bis 2025. Für den Ansatz wurden die Durchschnittswerte dieses Dreijahreszeitraums zugrunde gelegt.

Die gesamten Kosten der Straßenreinigung einschließlich des berücksichtigten Anteils des Winterdienstes betrugen im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 975.772,80 Euro jährlich. Davon werden für die Vorkalkulation 919.858,77 Euro als Kosten der Kalkulationsgrundlage angesetzt.

Die Gegenüberstellung der früher kalkulierten Kosten von jährlich 787.276,65 Euro mit den tatsächlichen Gesamtkosten der Jahre 2023 bis 2025 zeigt eine durchschnittliche Kostenabweichung von 188.496,15 Euro. Die tatsächlichen Kosten lagen damit durchschnittlich 24 % über der früheren Kalkulationsgrundlage, was auf allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere im Kraftstoffsektor, beruht.

3. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen in der Hansestadt Stendal werden durch regionale Unternehmen und den Bauhof erbracht.

Die Vergabe der Fremdleistungen erfolgt aufgrund erheblicher Preisänderungen am Markt wurde nur noch für einen Ausschreibungszeitraum von ein bis zwei Jahren. So ist es den Bietern möglich, die Preise auskömmlich und realistisch zu kalkulieren. Für die Fremdleistungen wird ein jährlicher Durchschnittswert für Reinigung und Winterdienst in Höhe von 603.015,44 € im Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt. In den ansatzfähigen Kosten werden, wie unter Absatz 5

dargelegt, die Winterdienstkosten nur anteilig berücksichtigt, so dass ansatzfähige Kosten für die Fremdleistungen in Höhe von 558.509,51 € in die Kalkulation eingehen.

Die Bauhofkosten, die im Rahmen der internen Leistungsverrechnung geltend gemacht werden, betrugen in den vergangenen drei Jahren jährlich durchschnittlich 313.824,35 Euro. Der Personalstundensatz für die Leistungsverrechnung des Bauhofs betragen seit 2022 für Reinigung und Winterdienst 36,20 Euro. Die Stundensätze für die Technik beinhalten sämtliche Abschreibungen. In den ansatzfähigen Kosten werden, wie unter Absatz 5 dargelegt, die Winterdienstkosten nur anteilig berücksichtigt, so dass ansatzfähige Kosten für die Bauhofleistungen in Höhe von 302.416,25 € in die Kalkulation eingehen.

Darüber hinaus sind die tatsächlichen Personalkosten für den Sachbearbeiter Straßenreinigung in die Kalkulation eingeflossen. Auf diese Kosten wurden gemäß der Empfehlung der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) eine Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 Euro und Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 % der Personalkosten aufgeschlagen. Für Personalkosten und Weiterbildungen wurde somit ein durchschnittlicher Gesamtbetrag von 58.933,01 Euro pro Jahr angesetzt. Hierbei wurden nur die Kosten des Sachbearbeiters Straßenreinigung berücksichtigt, da die Personalkosten des Bauhofes in den Stundensätzen für die Innere Leistungsverrechnung enthalten sind.

Der Winterdienst dient in erheblichem Umfang dem allgemeinen Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen und ist damit nicht ausschließlich dem Vorteil der Straßenanlieger zuzurechnen. Unter Berücksichtigung der stark witterungsabhängigen Kostenschwankungen und des überwiegenden Gemeinwohlbezugs der Winterdienstleistungen setzt der Stadtrat den auf die Allgemeinheit entfallenden Kostenanteil gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung auf 50 % der durchschnittlichen Winterdienstkosten fest. Der verbleibende Anteil in Höhe von durchschnittlich 55.914 € jährlich wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt.

Der Kalkulation wurden somit ansatzfähige Kosten in Höhe von 919.858,77 Euro zugrunde gelegt.

4. Kostendeckungsgrundsatz

Das Gebührenaufkommen soll gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 KAG LSA die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Dabei dürfen nach ständiger Rechtsprechung nicht alle Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf die Anlieger umgelegt werden, da der öffentliche Anteil nach Maßgabe des öffentlichen Interesses an der Straßenreinigung in Abzug zu bringen ist. Der Umfang des auf die Hansestadt Stendal entfallenden öffentlichen Anteils wird in § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung beschrieben. Es handelt sich gemäß Buchstabe a um die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, Bushaltestellen, Kreuzungen und sonstigen Verkehrsanlagen. Gemäß Buchstabe b sind auch die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit diese durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, dem öffentlichen Anteil zuzurechnen.

Die Festsetzung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen des Stadtrates. Die Rechtsprechung hält einen 25 %igen Anteil des allgemeinen öffentlichen Interesses für ausreichend aber auch für erforderlich, wobei der Anteil nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln ist.

Diese Ermittlung ergab einen Abzug von 25 % für öffentliche Straßenabschnitte und Verkehrseinrichtungen sowie von 20 % für die Reinigung der vom Durchgangsverkehr

verursachten Verschmutzung, mithin einen auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteil von insgesamt 45 %. Die relative Erhöhung des Anteils korrespondiert mit der Reduzierung der zu reinigenden Streckenabschnitte ab dem Jahr 2024.

Dabei ist es nicht erforderlich, für jede Straße eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dem Gleichheitssatz in Bezug auf das Allgemeininteresse an der Reinigung Genüge getan, wenn der von der Kommune im Interesse der Allgemeinheit aufgewandte Kostenanteil bei der Ermittlung der zu deckenden Kosten insgesamt abgezogen wird. So wurde in der vorliegenden Kalkulation verfahren.

Die für die Gebührenbemessung verbleibenden umlagefähigen Kosten betragen nach Abzug des öffentlichen Anteils 505.922,32 €.

6. Gebührenmaßstab

Als Gebührenmaßstab wurde dieser Kalkulation der Frontmetermaßstab zugrunde gelegt. Dazu wurden zunächst die Gesamtfrontmeter der Anlieger und Hinterlieger der im Straßenverzeichnis zu enthaltenen Straßen ermittelt. Danach betragen die umlagefähigen Streckenabschnitte unverändert insgesamt 80.188,98 lfm.

Die in der Rechtsprechung anerkannte Praxis der Einbeziehung von Hinterliegern und Eckgrundstücken hat sich bewährt und wird fortgeführt. Durch die Inanspruchnahme der Hinterliegergrundstücke neben den Anliegergrundstücken nimmt die Zahl der Frontmeter insgesamt zu, was im Ergebnis zu einer Minderung der Gebührensätze führt, da die Gesamtkosten der Straßenreinigung in der Hansestadt Stendal auf eine höhere Zahl von Frontmetern und damit Gebührenschuldnern verteilt werden. Diese Verfahrensweise ermöglicht eine gleichmäßige Belastung der gebührenpflichtigen Anlieger und führt somit zu einer gerechteren Gebührenverteilung.

7. Anwendung der Äquivalenzziffernmethode

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind. Dabei gibt die Äquivalenzziffer einer Leistungseinheit an, in welchem Verhältnis die Kosten dieser Leistungseinheit zu den Kosten einer Bezugseinheit stehen.

Bei der Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr für die unterschiedlichen Reinigungsklassen wurde die Äquivalenzziffernmethode hinsichtlich der Reinigungshäufigkeit und der Reinigungsintensität angewendet und somit entsprechend der Inanspruchnahme differenzierte Gebührensätze ermittelt.

7. Gebührenentwicklung

Gegenüber den seit 2024 geltenden Gebührensätzen erhöhen sich die Gebührensätze in allen Reinigungsklassen. Ursache hierfür sind die gegenüber der bisherigen Kalkulationsgrundlage festgestellten höheren tatsächlichen Kosten. Die deutliche Reduzierung des Reinigungsumfangs seit 2024 konnte den allgemeinen Kostenanstieg nicht auffangen. Die Erhöhungen sind auf die erheblich gestiegenen Kosten für Kraftstoffe und Personal zurückzuführen. Die Gebührendifferenzierung folgt dem Äquivalenzprinzip und berücksichtigt die unterschiedlichen Reinigungsleistungen der einzelnen Reinigungsklassen.